

Kommunalwahlen am 14. September 2025 Wahlbekanntmachung der Stadt Castrop-Rauxel

Am 14. September 2025 werden folgende Wahlen gleichzeitig miteinander durchgeführt:

- Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen
- Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen
- Wahl des Rates der Stadt Castrop-Rauxel
- Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel
- Wahl der Verbandsversammlung Ruhr (Ruhrparlament)
- Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel

Die Wahlzeit ist von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Wahl des Kreistages ist das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel in die Kreiswahlbezirke 33 bis 36 eingeteilt.

Für die Gemeindewahl wurden 23 Gemeindewahlbezirke gebildet.

Kreis- und Gemeindewahlbezirke sind in 46 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Kreiswahl- und Gemeindewahlbezirken sowie die Wahlräume sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Wahllokal	Adresse	Barriere-frei	Gemeinde-wahlbezirk	Kreiswahl-bezirk	Stimmbezirk	
Martin-Luther-King-Schule	Uferstraße 36	Ja	1	33	01.1	01.2
Mensa der Marktschule	Kirchstraße 58	Ja	2	33	02.1	02.2
Mensa der Marktschule	Kirchstraße 58	Ja	3	33	03.1	
Lutherhaus	Friedhofstraße 2a	Ja	3	33		03.2
Neue Gesamtschule Ickern	Waldenburger Straße 130	Ja	4	33	04.1	04.2
Jugendzentrum Trafo	In der Wanne 102	Ja	5	33	05.1	05.2
Grundschule Am Busch	Am Busch 15a	Nein	6	35	06.1	06.2
Grundschule Alter Garten	Alter Garten 18	Ja	7	33	07.1	07.2
Kindergarten Kinderburg	Waldstraße 3	Ja	8	34	08.1	
Kolbe Haus	Alter Kirchplatz 10	Ja	8	34		08.2
Erich-Kästner-Schule	Lessingstraße 27	Ja	9	34	09.1	09.2
Fridtjof-Nansen-Realschule	Lange Straße 18	Ja	10	34	10.1	
Center Pöppinghausen	Pöppinghauser Straße 156	Nein	10	34		10.2
Waldschule	Ahornstraße 34	Ja	11	34	11.1	11.2
Martin-Luther-King-Förderschule	Bahnhofstraße 266	Ja	12	35	12.1	12.2
Hans-Christian-Andersen-Schule	Dresdener Straße 24	Ja	13	35	13.1	
Wilhelmschule	Wilhelmstraße 48	Ja	13	35		13.2
Ernst-Barlach-Gymnasium	Lunastraße 3	Ja	14	35	14.1	14.2
Löwenherz Grundschule	Kleine Lönsstraße 60	Ja	15	34	15.1	15.2
Adalbert-Stifter-Gymnasium	Leonhardstraße 8	Ja	16	34	16.1	16.2
Wilhelmschule	Wilhelmstraße 48	Ja	17	35	17.1	17.2
BBZ Dingen	Westheide 63	Ja	18	35	18.1	
Treffpunkt Vielfalt	Bodelschwingher Straße 35	Ja	18	35		18.2
Cottenburgschule	Cottenburgstraße 156	Ja	19	36	19.1	19.2
Sekundarschule Süd	Schillerstraße 11	Ja	20	36	20.1	20.2
Elisabethschule	Elisabethstraße 1	Ja	21	36	21.1	21.2
Bürgerzentrum Marienschule	Johannesstraße 5	Nein	22	36	22.1	22.2
Lindenschule	In der Fühle 81	Nein	23	36	23.1	23.2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis 23.08.2025 zu-
gestellt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum
angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Brief-
wahlergebnisses um 15.30 Uhr in Castrop-Rauxel,
Stadthalle, Europaplatz 10, zusammen; die Räume der
Briefwahlvorstände sind öffentlich zugänglich.

Der Briefwahlvorstand für die Integrationsratswahl tritt
zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr
in Castrop-Rauxel, Foyer des Ratssaals, Europaplatz
1, zusammen; der Raum ist öffentlich zugänglich.

Der Urnenwahlvorstand für die Integrationsratswahl tritt
zur Ermittlung des Urnenwahlergebnisses in Castrop-
Rauxel, Foyer des Ratssaals, Europaplatz 1, zusammen;
der Raum ist öffentlich zugänglich.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des
Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er
eingetragen ist.

Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und ihren
Personalausweis oder Reisepass/Identitätsausweis zur
Wahl mitbringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln ohne Wahl-
umschlag.

Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:

- für die Kreistagswahl:
altweißes Papier mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl:
grünes Papier mit schwarzem Aufdruck
- für die Stadtratswahl:
gelbes Papier mit schwarzem Aufdruck
- für die Bürgermeisterwahl:
hellblau mit schwarzem Aufdruck
- für die Ruhrparlamentswahl:
lilafarbenes Papier mit schwarzem Aufdruck
- für die Integrationswahl:
rotes Papier mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler hat für die Landratswahl, die Kreiswahl, die
Stadtratswahl, die Bürgermeisterwahl und die Wahl
zur Verbandsversammlung Ruhr jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme jeweils in der Weise ab,
indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise ein-
deutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem
Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes
einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, für die er
wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine
des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum
gekennzeichnet und so zusammengefasst werden,
dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Stimmbezirk 13.2 ist für die repräsentative Wahl-
statistik nach § 3 Wahlstatistikgesetz bzw. § 50 Abs. 2
Kommunalwahlgesetz ausgewählt worden. Die Stimm-
zettel für die Wahl des Kreistages in diesem Stimmbezirk
ist mit Unterscheidungsmerkmalen nach Geschlecht
und Altersgruppe versehen. Rückschlüsse auf einzelne
Wähler können im Wahllokal nicht gezogen werden.
Die Auswertungen werden unter strikter Wahrung
des Wahlgeheimnisses erst nach der Wahl von In-
formation und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
vorgenommen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahl-
handlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der
Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder-
mann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung
des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler für die Kommunalwahlen, die einen Wahlschein
haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den
der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe
in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kreistags- und
Landratswahl haben, können in einem beliebigen
Stimmbezirk ihres Kreiswahlbezirks oder durch Brief-
wahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Ge-
meinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie
einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird gem. § 107a, Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens nicht kundig sind oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, dürfen sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Dabei muss die Hilfestellung allein auf Wunsch des Wählers bzw. der Wählerin erfolgen und deren selbstbestimmte Willensbildung widerspiegeln. Nicht zulässig ist eine Hilfeleistung, wenn sie gegen den erklärten oder mutmaßlichen Willen erfolgt oder die Entscheidung der hilfebedürftigen Person ersetzt oder beeinflusst.

Castrop-Rauxel, den 5. September 2025
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Kommunalwahlausschusses am Mittwoch, 17. September 2025, um 17.00 Uhr im Ratssaal, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Feststellung des Wahlergebnisses vom 14.09.2025 zur Wahl des Bürgermeisters
3. Feststellung des Wahlergebnisses vom 14.09.2025 zur Wahl des Rates der Stadt Castrop-Rauxel
4. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Regionalverbands Ruhr am 14.09.2025
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Mitteilungen der Verwaltung

Gem. § 6 Abs. 2 KWahlO ist der Kommunalwahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

R. K l e f f
Wahlleiterin

Anmeldung der Schulanfänger*innen

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein Westfalen vom 15. Februar 2005 (Schulgesetz NRW – SchulG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022, werden Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2026 das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01. August 2026 schulpflichtig.

Kinder, die nach dem 30. September 2026 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulfähig sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werden Kinder erhalten ein von der EDV ausgedrucktes Anmeldeschreiben mit allen notwendigen Informationen zur Schulanmeldung. Auf der Rückseite befindet sich eine Übersicht über alle Castrop-Rauxeler Grundschulen, aus der die Erziehungsberechtigten eine Schule für ihr Kind im Grundsatz frei auswählen können.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die persönliche Anmeldung ihres Kindes, in Abhängigkeit von der gewählten Schule, entweder in der Zeit

vom 29. September bis 2. Oktober 2025

oder in der Zeit

vom 6. bis 10. Oktober 2025

vorzunehmen und hierzu das einzuschulende Kind, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde des Kindes sowie einen Nachweis über die Masernschutzimpfung bzw. den Impfausweis mitzubringen. Sie werden aus vorgenanntem Grund (verschiedene Anmeldezeiten) gebeten, zwecks konkreter Terminvereinbarung vorab die gewünschte Schule zu kontaktieren.

Für die auf Antrag einzuschulenden Kinder, für die die Erziehungsberechtigten keine schriftliche Mitteilung erhalten, erfolgt die Anmeldung direkt in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Schule innerhalb der vorstehenden Zeiten (vorherige Terminabsprache!).

Für evtl. Rückfragen und Beratungen können die Schulleiter*innen der einzelnen Grundschulen in Anspruch genommen werden.

Castrop-Rauxel, den 14. August 2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

B. K r u c k

Bereichsleitung Schule

Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Castrop-Rauxel vom 02.07.2025

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Antragsteller, Gebührenpflichtige“ selbstverständlich auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 666 SGV. NW. Seite 2023),
 - der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712),
 - des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2127)
- in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern

a) Reihengrabstätte

für Personen über 5 Jahre
- Nutzungszeit 30 Jahre 1.725,00 €

für Personen unter 5 Jahre und für Totgeburten
- Nutzungszeit 25 Jahre 1.150,00 €

für Urnen
- Nutzungszeit 20 Jahre 920,00 €

für Rasenreihengrabstätte 2.415,00 €

Anonymes Urnengrab
- Nutzungszeit 20 Jahre 1.035,00 €

b) Wahlgrabstätte

bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren vom Datum
des Erwerbs gerechnet

je Wahlgrabstelle 2.070,00 €

Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen 1.725,00 €

Baumbestattung für 1 Urne 2.760,00 €

Partnergrabbestattung für je 1 Urne 2.300,00 €

Nebenland berechtigt nicht zur Nutzung als Grabstelle.

c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle bei 69,00 €

Urnenwahlgrabstätten 58,00 €

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.

(2) Bestattungsgebühren

a) Reihengräber

Personen über 5 Jahre 809,00 €

Personen unter 5 Jahre und Totgeburten 379,00 €

Urnen 281,00 €

b) Wahlgräber

Personen über 5 809,00 €

Personen unter 5 Jahre und Totgeburten 379,00 €

Urnen 281,00 €

anonyme Urnenbestattung 281,00 €

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Bereitstellung eines Bahrwagens bei Erdbestattungen, einer Trage bei Urnen, Kranztransportwagens, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen von Pflanzen, Kränzen und dergleichen, Abfuhr von überschüssigem Boden, Auftragen von Mutterboden bei der zu belegenden Stelle bei Wahlgrabstätten, erstes Hügeln bei Reihengräbern und Pflege der Rasenreihengräber.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

(3) Gebühren für sonstige Leistungen

a) Gebäudenutzung (Leichenzellen, Trauerhallen und Harmonien)

Gesamtgebühr 137,00 €

b) Ausbettungen

Personen über 5 Jahre	1.541,00 €
Personen unter 5 Jahre	1.308,00 €
Urnen	515,00 €
Versendung einer Urne	80,00 €

Bei Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof in Castrop-Rauxel werden neben den Gebühren nach Absatz (1) die Bestattungsgebühren nach Absatz (2) erhoben.

c) Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	226,00 €
---	----------

d) Zulassung von Grabmälern

stehendes Grabdenkmal	36,00 €
Namensplatten bis zu einer Größe von 0,25 qm und Holzkreuze	19,00 €
Namensplatten über einer Größe von 0,25 qm	19,00 €
Grabeinfassung	12,00 €

e) Rückgabe von Grabstellen für Erdbestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes frühestens nach 20 Jahren

Die Rücknahmegebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle	224,00 €
--	----------

f) Wochenendbestattung

Der Aufschlag für eine Bestattung am Freitagnachmittag / Samstagvormittag beträgt

für einen Sarg	157,00 €
für eine Urne	98,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,

a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtung erfolgt

b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden durch Vereinbarung abgegolten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 dem Beschluss des Verwaltungsrates des EUV Stadtbetrieb über die vorstehende Satzung vom 02.07.2025 zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 14. August 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
12.09.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsvorhaben beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.